

Begründung:

Seit 10.12.1998 orientiert sich der Verkaufspreis für Erbbaurechtsgrundstücke an dem Bodenrichtwert. Auf den Bodenrichtwert hat der Rat seinerzeit einen Abschlag von 25,00 €/m² gewährt. Ab 01.01.2000 wurde der Mindestverkaufspreis für Erbbaurechtsgrundstücke mit 25,00 €/m² festgesetzt. Mit Ratsbeschluss vom 18.04.2013 wurde der Mindestverkaufspreis auf 30,00 €/m² angehoben und die Verkaufspreise angepasst (s. ebenfalls anliegende Liste). Die Bodenrichtwerte wurden mit Stand 31.12.2013 für einige Bereiche der Stadt angehoben. Neben dieser Anpassung wird bei den künftigen Verkaufspreisen die Höhe der gezahlten Erschließungskosten in stärkerem Maße als bislang berücksichtigt. Durch die Anpassung soll künftig ein Verkauf unter Wert, der u.a. auch zu einem verstärkten Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken führen würde, vermieden werden. Bei Übertragung von alten Erbbaurechtsverträgen wird der Erbbauzins wie bisher angepasst. Die jährlichen Einnahmen aus dem Erbbauzins von über 100.000,00 € bleiben auch für die künftigen Haushaltsjahre erhalten. Künftige Erhöhungen der Bodenrichtwerte werden von der Verwaltung automatisch berücksichtigt, ohne dass ein gesonderter Beschluss notwendig ist.